23. Nimmt ein Berkehrsteilnehmer eine Richtungsänderung bor, wenn er eine im Berkehrssinn einheitliche Straße auf einer leichten Rurbe entlang fährt, wo geradeaus eine andere an der Aurbe einmündende Straße weiterführt?

Reichs-Straßenverkehrsordnung vom 28. Mai 1934 (RGBl. I S. 457) — KStrBD. — § 27 Nbs. 3.

- VI. Zivilsenat. Urt. v. 8. März 1939 i. S. Elisabeth D. (M.) w. 3. (Bekl.). VI 258/38.
  - I. Landgericht Elbing.
  - II. Oberlandesgericht Marienwerber.

Um 25. August 1936 etwa um  $^{1}/_{2}$ 8 Uhr abends fuhr die damals 15 Jahre alte Klägerin von Gr. Sch. her mit ihrem Fahrrad auf

der Gr. Chaussee in Richtung D.-E. Sie wollte von dieser Nebenstrake auf die Reichsstraße Nr. 127 D.-E.—D. übergehen, welche an der Stelle, wo die Gr. Chaussee in sie einmundet, in Richtung auf D. zu einen leichten Linksbogen macht, so daß zwischen den beiden Strafen ein spiger Winkel entsteht. Da fam ihr der Beklagte mit seinem Kraftwagen von D.-E. her entgegen. Das Wetter war trübe. Die Klägerin hatte keine Beleuchtung, der Beklagte fuhr mit abgeblendetem Licht. In höhe der Einmundung der beiben Straßen stießen die beiden Fahrzeuge zusammen, wobei die Klägerin vom Rade stürzte und schwer verlett wurde. Sie verlangt von dem Beklagten Ersat bes ihr entstandenen Schabens. Aur Begründung macht sie u. a. geltend, der Beklagte habe kein Winkzeichen gegeben, also nicht erkennen lassen, ob er in Richtung Gr. ober D. fahren wollte. Sie habe die Reichsstraße schon überquert gehabt und sei schon in Richtung D.-E. auf ihrer rechten Strafenseite gefahren. als ber Wagen des Beklagten, der die Kurve geschnitten habe, sie mit dem linken Teil der Stofftange erfaßt habe. Der Beklagte bestreitet, auf ber Reichsstraße zum Winken verpflichtet gewesen zu fein und die linke Strafenseite benutt zu haben. Er wendet ein, die Rlägerin habe den Unfall selbst verschuldet, weil sie sein Borfahrtrecht nicht beachtet habe. Es sei nicht richtig, daß sie zur Zeit des Unfalls die Strafe schon überquert gehabt habe; vielmehr habe bas Kahrrad im Augenblicke bes Zusammenstoßes noch quer zur Strafe gestanden. Die Rlägerin habe zunächst den Eindruck gemacht, als wolle sie - von ihm aus gesehen - rechts an seinem Wagen porbeisahren. Plöplich habe sie die Reichsstraße überquert. Als er bas bemerkte, habe er sofort gebremst, den Wagen aber nicht mehr zum Stehen bringen können.

Die Vorinstanzen haben die Klage abgewiesen. Auch die Revision der Klägerin blieb erfolglos.

## Grunde:

Das Berufungsgericht ist auf Grund der Beweisaufnahme zu dem Ergebnis gelangt, daß die Rlägerin den Unfall selbst verschuldet, der Beklagte aber jede nach den Umständen des Falles gebotenc Sorgfalt beobachtet und somit den Entlastungsbeweis gemäß § 7 Abs. 2 KFG. geführt habe. Über den Hergang des Unsalls hat das Berufungsgericht solgendes sestgeschlit: Die Klägerin habe scharf au

der Ede bei der Einmündung vorbei die Fahrbahn des Beklagten fast rechtwinklig überquert und sei nicht über die Reichsstraße in schräger Richtung auf D.-E. zu gefahren. Der Beklaate habe die Mitte der Kahrbahn, nicht die linke Strafenseite benutt. Der Rusammenstoß sei nicht von vorn geschehen, sondern der Wagen des Beklagten iei in die linke Seite des Fahrrades gefahren, und zwar in einem Augenblick, als die Klägerin die Reichsstraße noch nicht überquert, jondern sich noch in einer Querbewegung auf der Fahrbahn selbst befunden habe. Die Klägerin habe noch schnell vor dem Wagen über die Straße hinüberfahren wollen, sich aber dabei verrechnet. Sie habe den herankommenden erleuchteten Kraftwagen so rechtzeitig erkennen konnen, daß sie mehrere Sekunden Reit für die Uberlegung gehabt habe, wie sie die Borbeifahrt gefahrlos gestalten fonnte. Gie sei aber nach bem Erbliden bes Rraftmagens einfach weitergefahren in der Hoffnung, im letten Augenblicke noch die Fahrbahn des Beklagten überqueren zu können. In diesem Verhalten der Klägerin hat das Berufungsgericht eine Kahrlässigkeit erblidt und dazu ausgeführt, die Klägerin hätte das Vorfahrtrecht bes Beklagten beachten muffen und feine Fahrbahn nur bann überqueren durfen, wenn sie damit hatte rechnen konnen, daß sie bor dem Beklagten bessen Fahrbahn schon wieder geräumt haben würde. Eine Kahrlässiakeit des Beklagten hat das Berufungsgericht nicht für gegeben erachtet, indem es ausgeführt hat: Der Beklagte habe sich zunächst auf sein Borfahrtrecht verlassen durfen. Gine Bertehrswidrigkeit der Klägerin habe er nicht in Betracht zu ziehen brauchen. Einer Ermäßigung der Geschwindigkeit oder ber Abgabe eines Winkzeichens nach links habe es nicht bedurft. Er habe rechtzeitig gebremst, als er die Gefahr habe erkennen konnen; doch sei es ihm nicht mehr möglich gewesen, den Unfall zu vermeiden. Hiernach liege ein für den Beklagten unabwendbares Ereignis vor.

Die Revision ist der Meinung, es beruhe auf Rechtsirrtum, wenn das Berufungsgericht unter den gegebenen Umständen die Abgabe eines Wintzeichens nach links durch den Beklagten nicht für geboten gehalten habe. Sie macht geltend, der Beklagte hätte geniäß § 27 Abs. 3 WStrBD. durch Herausstrecken des Winkers erkenntlich machen müssen, daß er nicht die in seiner Fahrtrichtung geradeaus weitergehende Straße nach Gr. benuhen, sondern auf der etwas nach links abbiegenden Straße nach D. sahren wollte. Die Revision

ist der Ansicht, daß der Unfall, wenn der Beklagte den Winker nach links herausgestreckt hätte, vermieden worden wäre, weil dann die Mägerin hätte sehen können, daß der Beklagte auf der Reichöstraße in Richtung D. habe sahren wollen, während sie, weil er keinen Winker herausgestreckt habe, der Meinung gewesen sei, er werde die Gr. Chausse in Richtung Gr. Sch.—Gr. benuten. Diese Rüge der Revision ist nicht begründet.

Kür die Frage, ob im Sinne des § 27 Abs. 3 RStrVD. eine Richtungsänderung vorliegt, die zum Zeichengeben verpflichtet, ist enticheibend, welche bon mehreren Strafen im Einzelfalle nach vernünftiger Verkehrsauffassung als Fortsetzung der bisherigen Kahrtrichtung anzusehen ist. Unter Kahrtrichtung ist also keineswegs immer die Richtung geradeaus zu verstehen (vgl. das Urteil des Senats vom 12. März 1931 in JB. 1931 S. 3333 Nr. 17). Die bisherige Fahrtrichtung wird vielmehr auch dann beibehalten, wenn der Berkehrsteilnehmer eine im Berkehrssinn einheitliche Straße, die eine leichte Kurve macht, benupt und auf dieser verbleibt, obwohl er geradeaus auf einer anderen an der Kurve einmundenden Straße weiterfahren könnte. So liegt aber der Kall hier. Nach den Keststellungen bes Berufungsgerichts wollte ber Beklagte auf der von D.E. nach D. führenden Reichsstraße Nr. 127 verbleiben. Diese macht an der Unfallstelle nur einen leichten Linksbogen, weicht also nur unbedeutend von ihrer bisherigen Richtung ab. Die etwa geradeaus weiterführende Gr. Chausse ift nur eine Nebenstraße. Die Reichsstraße ist ihr gegenüber durch polizeiliche Kennzeichen als porfahrtberechtigt bezeichnet; andererseits weist ein auf der Gr. Chaussee aufgestelltes Schild auf das Vorsahrtrecht der Benutzer der Hauptstraße hin. Hiernach war für einen verständigen Verkehrsteilnehmer, und zwar auch für einen auf der Gr. Chauffce fahrenden, flar erkennbar, daß die von dem Beklagten bei der Beiterfahrt in Richtung D. zu benutende Strafe die Fortsetzung der bisher von ihm durchfahrenen Stragenstrede war und zusammen mit dieser cine Einheit, nämlich die Fernverkehrsstraße Mr. 127 bildete. Unter diesen Umständen war der Beklagte nach § 27 Abs. 3 RStr&D. nicht verpflichtet, seinen linken Fahrtrichtungsanzeiger herauszustrecken.